

NICHT IM ABSEITS RUMSTEHEN!

Die rote Karte ist die ultimative Sanktion im Sport? Von wegen! Auch außerhalb des Spielfelds gibt's Regelverstöße, erklärt Dr. Rainer Cherkeh, Spezialist für Sportrecht

Herr Dr. Cherkeh, Sie sind über Ihre Dissertation zum Thema »Betrug, verübt durch Doping im Sport« zum Sportrecht gekommen. Was fasziniert Sie daran?

Sport an sich ist ja schon faszinierend und für mich als Jurist spannend ist das Zusammenspiel und Nebeneinander von staatlichem Recht und den Regelwerken der nationalen sowie internationalen Sportverbände, sei es im materiellen Recht oder aber bei Verfahrensfragen. Hier kommt es, gerade bei Sachverhalten im Profisport – etwa bei Spielumwertungen oder bei Sperren – darauf an, schnell die Erfolg versprechende Strategie festzulegen und gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen. **Die Zeit für eine gründliche Prüfung der Rechtslage ist oft sehr kurz.** Die Faktoren Erfahrung, Netzwerk und vor allem Spezialwissen im Sportrecht sind dann umso wichtiger, gerade wenn es darum geht, gerichtliche Eilmaßnahmen einzuleiten.

Mandanten aus welchen Bereichen vertreten Sie?

Wir beraten und vertreten Bundes- und Landesfachverbände, Sportbünde und Vereine, Bundesligisten aus verschiedenen Sportarten, Mannschafts- und Individualsportler, ebenso wie große Sponsoren, Sportwirtschaftsunternehmen und Vermarktungsagenturen.

Das Sportrecht umfasst sehr viele Teilbereiche, angefangen von Mensch-zu-Mensch-Beziehungen bis hin zu Geflechten aus Verbänden, Agenturen und dem Staat. In welche Teile kann man Sportrecht kategorisieren? Sportrecht ist ein Querschnitt aus verschiedensten Rechts-

gebieten und deshalb ist eine Kategorisierung auch nur nach dem jeweils rechtlichen Schwerpunkt des zu betrachtenden Sachverhalts sinnvoll. Hier sind zunächst die klassischen sportrechtlichen Themen zu nennen wie das Verbands- und Vereinsrecht, Verbandsstrafverfahren wie Dopingfälle, Sporthaftungsrecht oder das Sportarbeitsrecht, also Trainer- und Spielerverträge. Daneben geht es um Vermarktungssachverhalte, also etwa um die Vermarktung von Verbänden, Ligen, Events, Teams oder Sportstätten, natürlich auch von Einzelsportlern. Der Beratungsschwerpunkt liegt in diesem Kontext im Lizenz- und Medienrecht sowie im gewerblichen Rechtsschutz. In der Praxis erfolgt – abhängig vom Sachverhalt – oftmals eine Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen: bei Dopingfällen zum Beispiel mit Chemikern und Medizinern und bei Vermarktungssachverhalten mit Sportökonominnen oder Werbeagenturen.

FRAGWÜRDIGE REKORDE

Meiste rote Karten

Besonders fleißig sammelte der schottische Zweitligaspieler Andy McLaren rote Karten. In der Partie seines Vereins Dundee FC gegen Clyde FC am 16. Dezember 2006 bekam er für ein Foulspiel, eine Tötlichkeit und Sachbeschädigung in der Schiedsrichterkabine gleich drei rote Karten.

Schnellste rote Karten

Lee Todd aus Wales kommentierte im Jahr 2000 den Anpfiff des Schiedsrichters mit den Worten »Fuck me, that was loud«. Das war nicht so klug und zog nach nur drei Sekunden eine rote Karte nach sich. Noch schneller war nur Walter Boyd, ebenfalls ein Waliser. Unmittelbar nach seiner Einwechslung und noch bevor der Schiedsrichter das Spiel wieder anpfiff, rammte Boyd einem Gegenspieler seinen Ellenbogen ins Gesicht und sah somit nach null Sekunden rot.

Brutalstes Foul

Der kanadische Eishockeyprofi Todd Bertuzzi schlug seinen Gegenspieler Steve Moore 2004 derart heftig ins Gesicht, dass dieser bewusstlos wurde, sich drei Nackenwirbel brach, eine Gehirnerschütterung und eine Handvoll weitere Gesichtsverletzungen davontrug. Moore leidet bis heute an den Folgen des Fouls. Bertuzzi wurde vor einem ordentlichen Gericht angeklagt, schuldig gesprochen und bekam eine einjährige Haftstrafe auf Bewährung. Durch eine langzeitige Sperre verlor er zudem 700.000 Dollar seines Gehalts. Außerdem musste sein Verein, die Vancouver Canucks aus der NHL, eine Geldbuße in Höhe von 250.000 Dollar bezahlen.

Welche sportrechtlichen Fragestellungen ergeben sich daraus für Ihre Arbeit? Faktisch

ist es die gesamte, eben geschilderte Palette. Also das Entwerfen oder Überarbeiten von Satzungen, Ligaordnungen, Vermarktungs- und Lizenzverträgen, Sponsoringverträgen, Naming-Rights-Verträgen, Arbeitsverträgen. Auch gesellschaftsrechtliche Mandate, wie zum Beispiel die Ausgliederung von Profiabteilungen in Kapitalgesellschaften, oder die Kooperationen und Fusionen von Vereinen sind in unserem Sportrechts-Team an der Tagesordnung. Im Zusammenhang mit Vermarktungssachverhalten begleiten wir derzeit den Auf- und Ausbau zentraler Ligasponsorings für die Kapitalgesellschaften von zwei großen Bundesfachverbänden. **Das sind sehr komplexe Mandate, die auch einen starken Bezug zum Wettbewerbsrecht, IT-Recht und Datenschutzrecht haben.** Denn die professionalisierte Sportwelt hat das Medium Internet natürlich längst als hoch interessante und weitere Präsentations- sowie Einnahmequelle belegt.

Wie sieht es mit klassischen Auseinandersetzungen wie Haftungsfällen bei Sportverletzungen oder Doping aus? Die kommen

noch dazu. Gerade weil es im Sport oft um schnelle Entscheidungen geht, sind – beispielsweise bei Dopingverfahren – zivilgerichtliche Eilmaßnahmen erforderlich. Die besondere Herausforderung besteht dann darin, einem Zivilgericht die-

jenigen Fakten zu liefern, die es in die Lage versetzt, seine Zuständigkeit, den konkreten Sachverhalt, das maßgebliche Regelwerk und die Eilbedürftigkeit zu erfassen, damit es dann kurzfristig einen Beschluss erlassen kann.

Viele Vereine haben Satzungen, Verbände eigene Statuten und Sportgerichtsbarkeiten. Inwieweit ordnen sich diese Bundesrecht unter und bestehen hier Kollisionen mit übergeordnetem Recht? Sie sprechen den Kernkonflikt

des Sportrechts an. Aufgrund der den Verbänden verfassungsrechtlich zustehenden Vereinigungsfreiheit sind diese bei der Regelsetzung und bei der Anwendung der Verbandsnormen im Wesentlichen zunächst einmal frei. Auch Streitigkeiten können nach den eigenen Verfahrensvorschriften entschieden werden. Die Autonomie der Verbände ist aber

nicht grenzenlos. So müssen zwingende Rechtsvorschriften des staatlichen Rechts wie etwa gesetzliche Verbote oder die guten Sitten beachtet werden. Auch der Grundsatz von Treu und Glauben kann im Rahmen einer Inhalts- und Angemessenheitsprüfung der Regelsetzung und -anwendung zu einer Korrektur durch staatliche Gerichte führen. Ferner spielen kartellrechtliche Erwägungen aufgrund der faktischen Monopolstellung der Verbände eine zunehmende Rolle.

Mit der Kommerzialisierung ist ein weiterer Teilnehmer auf den Markt getreten – Vermarktungsagenturen. Welche Bedeutung haben diese im juristischen Sinn? Vermarktungsagenturen beraten Unternehmen, Clubs, Verbände, Ligen und prominente Sportler. Sie vermarkten die TV- und Marketingrechte, auch Naming-Rights, etwa von Arenen, und sind natürlich auch im Segment New Media und Merchandising für ihre Kunden aktiv. Ein solides rechtliches Fundament ist für das Funktionieren der Vermarktung unerlässlich, zumal stets mehrere Beteiligte und Rechteinhaber involviert sind. Im Kern geht es um die schon angesprochenen komplexen Rechtsfragen und vor allem um Details einer sinnvollen vertraglichen Konzipierung. Als Beispiel: Bei der Vermarktung eines großen Sport-events geht es um Schutzmaßnahmen gegen ›Trittbrettfahrer‹ – das sogenannte ›Ambush Marketing‹. Hier ist rechtlich zu beraten, was präventiv gestalterisch im Vorfeld der Veranstaltung zu tun ist, um den Wert der Sponsoringmaßnahme sowohl zum Wohle des Sponsors als auch zum Werterhalt der von dem Veranstalter vergebenen Rechte zu schützen.



Nehmen wir mal ein ganz normales Spiel der 1. Fußballbundesliga. Welche sportrechtlichen Betrachtungsweisen und Verflechtungen ergeben sich dabei? Nur ein kurzer Abriss und ein paar Beispiele: rote Karte. Für wie viele Spiele wird der Fußballspieler gesperrt? Dies ist die übliche Auseinandersetzung vor dem DFB-Sportgericht, die auf Seiten der Bundesliga-Clubs nicht selten mit anwaltlichem Beistand geführt wird. Denn es kann für den laufenden Ligawettbewerb ein entscheidender Faktor sein, ob ein Spieler für zwei oder für vier Spiele gesperrt wird. Lag der roten Karte ein vorsätzliches Foulspiel mit Verletzungsfolge zu Grunde, kann auch ein strafrechtlicher Aspekt – Stichwort Körperverletzung – hinzukommen. Sind Spieler, wie derzeit leider, in den Wettskandal verwickelt, geht es ebenfalls um die Belegung einer Sperrstrafe durch das DFB-Sportgericht. Daneben sind in solchen Fällen arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen zu erwarten. Ein weiteres Szenario: Der Club der Heimmannschaft wird seitens des DFB mit einer Geldstrafe belegt, weil ein Zuschauer ein Feuerzeug auf den Schiedsrichter geworfen hat. Nach welchen Kriterien kann der Club Regress beim werfenden Zuschauer nehmen? Und schließlich: Bei jedem Spiel der 1. Fußballbundesliga kommen komplexe Aspekte des Eventrechts zum Tragen. Vertrags-, haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen, ebenso wie behördliche Genehmigungen. **Nicht ohne Grund nimmt die Anzahl der Bundesliga-Clubs mit eigenen Rechtsabteilungen zu.**

Sie sind seit 1998 Anwalt – inwiefern hat sich Sportrecht seitdem verändert? Die Kommerzialisierung des Sports hatte schon 1998 ein hohes Niveau. Die Betätigungsfelder im Sportrecht haben sich seitdem jedenfalls in der Masse stetig erweitert. Auch die Anzahl von Gerichtsentscheidungen, denen Sportsachverhalte zu Grunde liegen, hat spürbar zugenommen. Letztlich ist das Sportrecht, das sich mit Sachverhalten des Sports mit unterschiedlichem Rechtsbezug befasst, nicht statisch und geht mit der Zeit. New Media-Sachverhalte waren beispielsweise 1998 kaum relevant und sind heute bei einer komplexen Gesamtvermarktung, zum Beispiel einer Liga, nicht wegzudenken. ■ **Fragen:** Thomas Günther



ZUR PERSON

Dr. Rainer Cherkeh wurde 1968 geboren und studierte an der Georg-August-Universität Göttingen Jura. Seit 1998 ist er zugelassener Rechtsanwalt. Seine Kanzlei ›Kern I Cherkeh‹ hat ihren Sitz in Hannover. Neben seiner anwaltlichen Tätigkeit hat Dr. Cherkeh auch mehrere Lehraufträge. So doziert der Jurist an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, an der Universität Oldenburg und an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. www.kern-cherkeh.de



CAS

Court of Arbitration for Sport

Der CAS, der Internationale Sportgerichtshof mit Sitz in Lausanne, ist die oberste Sportgerichtsbarkeit und als solche die letztmögliche Entscheidungsinstanz für Sportverbände und die Nationalen Olympischen Komitees in Streitfragen rund ums internationale Sportrecht. Der CAS wurde 1984 auf Initiative des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) als unabhängiges Gremium gegründet, da mit der zunehmenden Professionalisierung und Kommerzialisierung des Sports immer neue sportsspezifische Rechtsfragen geklärt werden mussten. Seit jeher steht der CAS in der Kritik. Er selbst unterliegt Schweizer Recht, so dass seine Entscheidungen vor dem Schweizer Bundesgericht angefochten und von diesem auch aufgehoben werden können. Außerdem haben die CAS-Entscheidungen keine zivil- und strafrechtliche Relevanz. Bislang sind allerdings lediglich drei Entscheidungen erfolgreich vor dem Bundesgericht angefochten worden.